

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule sowie des Hort an der Schule erlassen:

**Satzung zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des**  
**Betreuungsangebots im Rahmen der Verlässlichen Grundschule**  
**sowie des Horts an der Schule**

**§ 1 Änderungen**

Der bisherige § 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

(1) Die jährliche Gebühr für den Besuch des Betreuungsangebots im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie des Horts an der Schule wird wie folgt festgesetzt (die monatliche Gebühr auf der Basis von 11 Monatsbeiträgen ist nachrichtlich in Klammern vermerkt):

Die Gebühr für den Besuch des Horts an der Schule beträgt je Kind	1.776,50 € (161,50 €)
(2) Die Gebühr für den Besuch der verlässlichen Grundschule beträgt	
a) bei Familien mit einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	913,00 € (83,00 €)
b) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	737,00 € (67,00 €)
c) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	561,00 € (51,00 €)
d) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	297,00 € (27,00 €)

Alleinerziehende Elternteile erhalten eine Ermäßigung. Beim Besuch des Horts an der Schule wird diese mit 20 %, beim Besuch des Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule mit 50 % auf die jeweilige Gebühr gewährt.

(3) Stichtag für die Feststellung der Kinderzahl in der Familie ist jeweils der 1.9. eines Jahres. Änderungen, die sich während des Jahres ergeben, sind ab dem Ereignis folgenden Monatsersten zu berücksichtigen. Bei Geburten bedarf es hierzu eines Antrags an die jeweilige Einrichtung, der von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten zu

stellen ist. Später eingehende Mitteilungen werden erst zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt.

(4) Die Gebühren werden in 11 Monatsraten erhoben. Im Monat August erfolgt kein Einzug der Gebühren. Die Gebühren sind auf volle 0,10 € zu runden.

(5) Die Gebühren sind für alle angemeldeten und in der jeweiligen Einrichtung aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung besuchen oder nicht. Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellen, sind diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Bei behördlicher Schließung des Kindergartens von mehr als 1 Monat wird für den Zeitraum der Schließung hingegen keine Gebühr erhoben.

Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

(6) Zusätzlich zu der in § 3 Nr. 1 genannten Gebühr wird für den Besuch einer Betreuung in den Schulferien eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Kind und betreuter Ferienwoche vormittags und nachmittags je 37 €. Der ganztägige Besuch einer Ferienbetreuung kostet somit 74 € pro Kind und betreuter Ferienwoche. Bei einem tageweisen Besuch der Ferienbetreuung ist die Gebühr für eine gesamte Ferienwoche zu bezahlen.

(7) Beim Wahlrecht Besuch an bis zu 2 Tagen fallen 50%, beim Besuch an bis zu 3 Tagen fallen 60% der jeweiligen Gebühr an.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Der bisherige § 3 der Satzung von 17.07.2018 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt  
Hemmingen, den 07.07.2020

Thomas Schäfer  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.